

7.5 BEKÄMPFUNG DER NICHT-SESSHAFTIGKEIT

7.5.1 MASSNAHMEN UND GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Das Umherziehen von Menschen ohne festen Wohnsitz war den sich ab dem 18. Jahrhundert institutionell verdichtenden Verwaltungsstaaten (wie zum Beispiel Österreich) zusehends ein Dorn im Auge. Die Nicht-Sesshaftigkeit «entzog sich dem Konzept der Sozialdisziplinierung und dem Wunsch nach Lokalisierung der Individuen.»³¹⁷ Es wurden daher verstärkt Massnahmen getroffen zur Einschränkung der nicht-sesshaften Lebensweise. Nicht-sesshafte Menschen sollten durch soziale Disziplinierung, wenn nötig auch durch Strafmassnahmen und Zwang, ihrer bisherigen Lebensweise entfremdet werden. Staatliches Engagement zur Sesshaftmachung von Fahrenden lässt sich nicht nur im Herrschaftsgebiet der Habsburger, sondern in allen deutschsprachigen Gebieten, inklusive der Schweiz und Liechtenstein, feststellen. Dabei war «die Eroberung des Raumes durch die zentrale Verwaltung [...] wesentlich an die Entwicklung eines Netzes von administrativen Einrichtungen, die im Sinne des Staates handelten, gebunden».³¹⁸ Da das Thema der Sesshaftmachung fahrender Menschen für Liechtenstein noch kaum erforscht ist, folgen nun zuerst einige Ausführungen zur diesbezüglichen Entwicklung in der benachbarten Schweiz.

Das im Jahr 1815 in Graubünden erlassene «Gesetz über die Heimathlosen» hatte zum Ziel, jeden Menschen im Kanton einer Gemeinde zuzuordnen, «wenn der Betroffene, nach bestehenden Verhältnissen mit dem Auslande, nicht aus dem Kanton entfernt werden kann».³¹⁹ Die Kantonsregierung konnte die Gemeinden neu dazu verpflichten, Heimatlose in ihren Ortschaften zu tolerieren oder gar als «Angehörige» der Gemeinde anzunehmen. Während eine Tolerierung zeitlich beschränkt war, aber erneuert werden konnte, waren Angehörige in der betreffenden Gemeinde heimatberechtigt und konnten nicht weggeschickt werden.³²⁰

Für die gesamte Schweiz wurde schliesslich im Jahr 1850 ein Gesetz geschaffen, dessen Absicht es war, «die unbequemen Minderheiten der nicht-sesshaften Bevölkerung mit ihren spezifischen Lebensformen durch den auf Sanktionen abgestützten Zwang kulturell zu assimilieren».³²¹ Wie schon mit dem erwähnten Bündner Gesetz von 1815 war es das Ziel dieses Bundesgesetzes, alle schweizerischen Staatsangehörigen einem Kanton und einer Heimatgemeinde zuzuweisen. Das «Bundesgesetz, die Heimathlosigkeit betreffend» schaffte 1850 den Status der Heimatlosigkeit – sprich: der Nichtzugehörigkeit zu einem Kanton und zu einer Heimatgemeinde – für Schweizerinnen und Schweizer ab. Das Gesetz traf Massnahmen, die verhindern sollten, dass neue Fälle von Heimatlosen entstanden. Dabei nahm man die sogenannten «herumziehenden Vaganten» besonders ins

³¹⁷ Harald Wendelin: *Schub und Heimatrecht* 2000, S. 233.

³¹⁸ Ebd.

³¹⁹ Guadench Dazzi: *Einbürgerungspolitik in Graubünden* 2008, S. 43.

³²⁰ Ebd.

³²¹ Thomas Dominik Meier, Rolf Wolfensberger: *Heimatlose und Nicht-Sesshafte* 1998, S. 11.